

Merkblatt zur Freizeitnutzung in der Uferzone Fischbach

Die Uferzone Fischbach ist eine Grün- und Erholungsanlage nach § 23 Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Friedrichshafen. Sie ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Württembergisches Bodenseeufer – Neufassung Teilbereich Friedrichshafen- West“ (Rechtsgrundlage § 26 BNatSchG). Ein Teil des Manzeller Hölzles ist gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Die Flachwasserzone ist besonders geschützt als Europäisches Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet Nr. 8321-301, Rechtsgrundlage § 32ff BNatSchG).

Die Stadt Friedrichshafen hat für die Uferzone Fischbach ehrenamtliche „Naturwarte“ berufen. Diese informieren bei ihren regelmäßigen Kontrollgängen über die Besucherlenkung zum Schutz der ökologisch hochwertigen Uferzone und unterstützen die Stadt bei Pflege und Entwicklung des Fischbacher Bodenseeufer.

Die **geltenden Gebote und Verbote** sind im Wesentlichen durch die PolVO Friedrichshafen, die LSG-Verordnung und das Naturschutzrecht geregelt:

1. Wie in allen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten zu reiten, zu fahren und Fahrzeuge außerhalb der dafür ausdrücklich gekennzeichneten Parkplätze zu parken bzw. zu halten; dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
2. Balustraden und Wegesperrungen sind zu beachten und dürfen nicht entfernt und überstiegen werden.
3. Hunde sind angeleint zu führen, ihr Kot ist zu entfernen.
4. Das Zelten, Übernachten und Verrichten der Notdurft ist untersagt.
5. Offene Feuerstellen außerhalb offizieller Grillplätze sind verboten; geduldet werden einzig Metallgrills bei späterer Mitnahme der abgelöschten Asche.
6. Abfälle und Flaschen sind in die bereit stehenden Tonnen zu entsorgen oder müssen mitgenommen werden.
7. Mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht erheblich belästigt werden. In der Zeit zwischen 22 und 7 Uhr ist jegliches Lärmen einschließlich lauten Singens, welches Andere belästigt, verboten.
8. Tiere und Pflanzen dürfen nicht entnommen, Bäume oder Teile davon dürfen nicht abgerissen oder abgesägt werden. Störungen der Wildtiere sind gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten.
9. Das Benutzen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten ist verboten. Sportangler haben beim Fischen darauf zu achten, dass Dritte nicht belästigt und gefährdet werden (Problem Schwäne mit Angelhaken und Schnüren um den Hals, Personen treten in Angelhaken und verletzen sich).
10. Der Badebereich im See- und Freibad Fischbach ist mit Schifffahrtszeichen A.1a) der Anlage B zur Bodensee-SchifffahrtsO als gesperrte Wasserfläche ausgewiesen.

Im Übrigen gilt die Bodensee-SchifffahrtsO: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb ausgenommen Maschinen mit elektrischem Antrieb bis 2 kW- dürfen nicht näher als 300 Meter an das Ufer oder an einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren, es sei

denn, um an- oder abzulegen oder um stillzuliegen. Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden; von ihnen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Zum An- und Ablegen darf die Uferzone nur auf kürzestem Weg (senkrecht) und mit höchstens 10 km/h befahren werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe beim Schutz der Uferzone Fischbach!

*Ihre Stadtverwaltung Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice Sicherheit und Umwelt, und
Landratsamt Bodenseekreis, Untere Naturschutzbehörde*